

B e n u t z u n g s o r d n u n g
für den öffentlichen Schlachthof der Fleischer-Innung Bielefeld

vom 4. Juni 1973
veröffentlicht am 23. Oktober 1973

Aufgrund § 4, I. Abschn. D, des Vertrages vom 23. November 1882/23. Februar 1883 zwischen der Stadt Bielefeld und der Fleischer-Innung Bielefeld wird für den öffentlichen Schlachthof in Bielefeld folgende Benutzungsordnung erlassen:

§ 1

Zweckbestimmung

Der öffentliche Schlachthof der Fleischer-Innung Bielefeld ist eine ständig tierärztlich überwachte Anlage, in der dem Schlachthof zugeführte Schlachttiere untersucht, geschlachtet, gekühlt und z. T. weiterbearbeitet werden, um im Interesse der Allgemeinheit die Versorgung der Bevölkerung mit hygienische einwandfreiem Fleisch zu gewährleisten.

§ 2

Schlachthofzwang

Das Schlachten von Rindern, Schweinen, Kälbern, Schafen, Ziegen und Pferden sowie allen damit in unmittelbarem Zusammenhang stehenden Verrichtungen dürfen nur in dem öffentlichen Schlachthof der Fleischer-Innung Bielefeld vorgenommen werden. Schlachthofzwang besteht aufgrund des Gemeindebeschlusses über die Einführung des Schlachtzwangs in Bielefeld vom 19.9.1882/8.11.1882, den dazu ergangenen Änderungsbeschlüssen vom 25.2.1929/27.3.1929 und 2.5.1933/31.5.1933 sowie der 1. Änderungs-Satzung vom 23.8.1971 zur Änderung des Gemeindebeschlusses vom 19.9.1882/8.11.1882 betreffend die Einführung des Schlachtzwangs in Bielefeld und erstreckt sich auf das Stadtgebiet Bielefeld, soweit sich aus dem Gesetz zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Bielefeld (Bielefeld-Gesetz) v. 24.10.1972 (GV NW, S. 284/SGV NW 2020) nicht ein anderes ergibt.

§ 3

Verwaltung des Schlachthofes

Die Errichtung und Verwaltung des Schlachthofes ist der Fleischer-Innung Bielefeld von der Stadt Bielefeld im Verträge vom 23.11.1882/23.2.1883 übertragen worden. In diesem Rahmen vertritt der Ltd. Tierarzt am Schlachthof als Bediensteter der Stadt Bielefeld alle veterinären Belange. Die Schlachthofkommission, deren Zuständigkeit und Zusammensetzung durch Magistratsbeschluss vom 1.11.1886 geregelt ist, beschließt innerhalb des Etats die Richtlinien für die Verwaltung des Schlachthofes.

§ 4

Öffnungs-, Betriebs-, Schlacht- und Verkaufszeiten

Die Benutzer der Schlachthofanlagen sowie Käufer von Fleisch- und Fleischwaren haben zu den einzelnen Anlagen nur während der festgesetzten Zeiten Zutritt.

Diese Zeiten werden von der Schlachthofkommission festgesetzt und be-

kannt gemacht. Sie richten sich weitgehend nach den praktischen Betriebs-
erfordernissen.

Kurzfristig notwendig werdende Änderungen der Zeiten können in Ausnahme-
fällen von der Verwaltung zugelassen werden.

Vor Beginn und nach Ende der Betriebs- und Verkaufszeiten darf weder
geschlachtet noch gehandelt werden.

§ 5

Zutritt

Der Zutritt zu den auf dem Schlachthof befindlichen Anlagen und Einrich-
tungen ist nur den Personen gestattet, die dort beruflich oder geschäft-
lich zu tun haben.

Unbefugten und Kindern unter 14 Jahren ist das Betreten des Schlachthof-
geländes verboten. Die Besucher betreten den Schlachthof auf eigene Ge-
fahr. Eine Haftung für etwaige Personen- und Sachschäden wird nicht
übernommen.

Über den Zutritt anderer Personen entscheidet die Verwaltung im Einzel-
fall.

Personen, die beim Schlachten nicht beteiligt sind, dürfen ohne Genehmi-
gung des Ltd. Tierarztes die Schlachthallen auch dann nicht betreten,
wenn sie sonst geschäftlich auf dem Schlachthof zu tun haben.

§ 6

Zulassung

Einzelschlachter und Großschlachter bedürfen zur Benutzung des Schlacht-
hofes keiner Zulassung. Im übrigen ist zur Benutzung der Anlagen oder
zur Ausübung jeder gewerblichen Tätigkeit in den Anlagen eine Zulassung
erforderlich, insbesondere für:

1. Vieh- und Fleischagenturen, Fleischgroßhändler, Großschlachter, so-
weit sie Fleisch auf dem Fleischhandelsmarkt verkaufen sowie Kopf-
schlachtergruppen,
2. Unternehmen, die Talg, Därme, Innereien, Felle und andere Nebenpro-
dukte bearbeiten, verarbeiten oder damit handeln,
3. Inhaber sonstiger Betriebe, die mit den in den Anlagen getätigten
Geschäften in Verbindung stehen.

Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich bei der Verwaltung einzurei-
chen. Vor Genehmigung des Antrages darf die beantragte Geschäftstätig-
keit nicht ausgeübt werden. Die Verwaltung kann die Genehmigung aus
wichtigem Grunde versagen, insbesondere wenn

- a) der Antragsteller nicht die Gewerbeberechtigung besitzt oder ihm die
persönliche Eignung oder Zuverlässigkeit fehlt,
- b) solange der benötigte Raum nicht zur Verfügung gestellt werden kann,
- c) durch die Zulassung die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf dem
Schlachthof gefährdet wäre, wenn z. B. der Antragsteller an an-
steckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet oder innerhalb der
letzten 5 Jahre Eigentumsvergehen, Betrug, Rohheitsdelikte oder ähn-
liche Straftaten oder Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Siche-
rungsmaßregeln betr. Einführung oder Verbreitung ansteckender Krank-
heiten begangen hat.

Die Zulassung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Die
Zulassung umfasst nur den Geschäftskreis des im Zulassungsantrag genann-
ten Unternehmens und berechtigt nur zur Benutzung der dafür bestimmten
Anlagen. Die aus der Zulassung sich ergebenden Benutzungsrechte können
nicht verkauft, verpachtet oder sonst wie an Dritte übertragen und auch

nicht vererbt werden. Die Verwaltung kann jedoch auf Antrag den Erben oder sonstigen Rechtsnachfolger zulassen, der das Unternehmen hauptberuflich weiterführt. Beim Übergang eines Unternehmens auf den überlebenden Ehegatten oder einen direkten Abkömmling soll einem derartigen Antrag in der Regel entsprochen werden, wenn das Unternehmen hauptberuflich fortgeführt wird.

Die Zulassung erlischt,

- a) bei natürlichen Personen, wenn der Zugelassene stirbt oder in ein Unternehmen übertritt, für dessen Tätigkeit eine Zulassung nach dieser Ordnung erforderlich ist,
- b) bei Personenvereinigungen und juristischen Personen, wenn sie sich auflösen oder die Rechtsfähigkeit verlieren,
- c) wenn die aus der Zulassung sich ergebenden Benutzungsrechte 6 Monate lang nicht ausgeübt werden,
- d) wenn das Konkursverfahren eröffnet oder wenn die Eröffnung des Konkurses mangels Masse abgelehnt wird.

Die Zulassung kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn der Zugelassene

- a) mehr als zweimal vom Schlachthof verwiesen worden ist,
- b) mehr als zweimal Vollstreckungshandlungen der Verwaltung veranlasst hat,
- c) an ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten leidet,
- d) Eigentumsdelikte, Betrug, Rohheitsdelikte oder ähnliche Straftaten oder Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßnahmen betr. Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen begeht,
- e) sich grobe Verstöße gegen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung zuschulden kommen lässt.

§ 7

Zuweisung

Die Verwaltung weist den Benutzern die Räume widerruflich zu. Als Räume i. S. dieser Ordnung gelten auch Teile von Räumen, Buchten, Kühlzellen und abgeteilte Plätze. Die Verwaltung ist berechtigt, den Warenkreis zu bestimmen. Kein Raum darf vor der Zuweisung benutzt werden. Der zugewiesene Raum darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Zugelassenen und für den zugelassenen Warenkreis benutzt werden. Überlassung an andere Personen, Aufnahme Dritter, Austausch oder eigenmächtige Änderung des Warenkreises - auch nur vorübergehend - ist nicht gestattet. Andernfalls ist die Verwaltung berechtigt, die Zuweisung mit sofortiger Wirkung rückgängig zu machen und, falls erforderlich, die Räumung zwangsweise - auf Kosten des Zugelassenen - durchzuführen. In diesem Falle haftet der Zugelassene der Verwaltung gegenüber für Gebührenauffälle. Die Verwaltung kann zur Ordnung des Kühlhausverkehrs einen Tausch von Räumen, Zellen etc. anordnen, ohne dass dadurch ein Anspruch auf eine Entschädigung entsteht. Werden die zugewiesenen Räume, Zellen etc. nicht in einem solchen Umfange benutzt, wie es nach der Größe des Raumes möglich ist, kann die Verwaltung die Räumung des nicht genutzten Teiles verlangen. Erben oder sonstige Rechtsnachfolger der Raum- oder Zelleninhaber etc. haben keinen Anspruch auf Weiterüberlassung der bisherigen Räume.

Das durch die Zuweisung begründete Benutzungsverhältnis endet

- a) mit Ablauf der Zuweisungsdauer,

- b) mit dem Ende der Zulassung,
- c) wenn bauliche Notwendigkeiten oder ordnungsbehördliche Maßnahmen es erfordern.

§ 8

Anstaltliches Benutzungsverhältnis

Alle Benutzer und Besucher der Schlachthofanlagen und ihr Personal unterliegen mit Betreten des Schlachthofes den Bestimmungen dieser Ordnung sowie den zur Ergänzung erlassenen Anordnungen der Verwaltung. Jedermann hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass keine fremden Personen oder Sachen gefährdet, geschädigt, oder mehr als nach den Umständen unvermeidlich, behindert oder belästigt werden. Dies gilt insbesondere für das Treiben und Führen von Tieren. Tiere sind schonend und ohne Quälerei zu behandeln. Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln. Benutzer oder Besucher haben die Betriebsanlagen, ihre Einrichtungen und Geräte schonend zu behandeln sowie Ruhe und Ordnung in den Schlachthanlagen zu halten. Für Beschädigungen ist Ersatz zu leisten. Benutzer und Besucher der Anlagen sind verpflichtet, den Anordnungen der Verwaltung und Weisungen der Aufsichtspersonen, die diese aufgrund dieser Ordnung oder sonst im Einzelfall treffen, unverzüglich Folge zu leisten und ihr Personal zur Befolgung anzuhalten. Das Aufsichtspersonal ist berechtigt, die Ladung von Fahrzeugen zu kontrollieren; das Begleitpersonal der Fahrzeuge hat hierbei nach Anweisung des Aufsichtspersonals zu helfen.

Die Inhaber und Benutzer von Räumen, Zellen oder Ständen jeder Art auf dem Schlachthof sind verpflichtet, dem Beauftragten der Verwaltung jederzeit den Zutritt und die Besichtigung der Räume zu gestatten.

§ 9

Störungen

Jede Störung der Ordnung auf dem Schlachthof ist verboten, insbesondere ist untersagt

- a) das Rauchen in den Stallungen, Strohlagern, Schlachthallen, Kuttelei, Kühl- und Gefrierräumen, im Maschinen- und Kesselhaus sowie im Bereich von Lagertankbehältern mit brennbaren Stoffen und beim Befördern oder Bearbeiten von Fleisch,
- b) der Genuss von alkoholischen Getränken in den Betriebs- und Büroräumen während der Betriebs- und Dienstzeiten,
- c) die Schlachthofanlagen zu verunreinigen und in den Betriebsräumen auf den Boden zu spucken,
- d) Material oder Gerätschaften eigenmächtig wegzunehmen oder ordnungswidrig zu gebrauchen,
- e) Wasser, Gas, Licht, Wärme und Kälte über Bedarf zu verbrauchen,
- f) feste Stoffe, tierische und pflanzliche Abfälle, Öl, Benzin, Säure, Laugen oder explosive Stoffe in die Abläufe gelangen zu lassen,
- g) Kleidungsstücke außerhalb der Garderobe abzulegen und zu verwahren,
- h) das Aufbewahren von Fleisch und sonstigen tierischen Produkten in der Kleiderablage,
- i) ohne vorherige Erlaubnis der Verwaltung Schilder anzubringen, Geschäftsanzeigen, Reklamezettel oder ähnliche Gegenstände zu verteilen,

- j) durch Vorträge, Anschlag von Plakaten, Verteilen von Flugblättern oder auf andere Art und Weise Agitation zu betreiben,
- k) Hunde mitzuführen, es sei denn, dass es sich um Blindenhunde handelt,
- l) das Abreißen, Beschmutzen oder Beschädigen der angebrachten Bekanntmachungen,
- m) das Anbringen von Bekanntmachungen ohne ausdrückliche Genehmigung der Verwaltung,
- n) unnötiges Laufenlassen der Fahrzeugmotoren sowie jede andere Geräusentwicklung wie lautes Rufen, insbesondere zur Nachtzeit.

§ 10

Reinhaltung der Anlagen und Einrichtungen

Die Benutzer sind für die Reinhaltung ihrer Räume und Gerätschaften verantwortlich. Schlachtabfälle sind an den dafür besonders vorgesehenen Plätzen, sonstige Abfälle und Kehrrecht sind in die dafür bereit gestellte Mulde zu verbringen.

Die Waagen nebst Schalen müssen sauber sein. Zerlege- und Verkaufstische sowie die sonstigen Gerätschaften sind täglich vor dem Verlassen der Stände und Zellen zu reinigen. Abfälle irgendwelcher Art dürfen nicht von außerhalb in den Schlachthofbereich eingebracht werden.

Das Auftreten von Ungeziefer (Ratten, Mäuse, Schaben etc.) haben die Benutzer und Mieter der Verwaltung sofort zu melden.

Alle in den Schlachthofanlagen tätigen Personen haben die nach der Hygiene-VO NRW vorgeschriebene Kleidung zu tragen.

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses sind die Räume und Stände in ordnungsmäßigem Zustand an die Verwaltung zurückzugeben, andernfalls werden sie auf Kosten des Benutzers gereinigt und geräumt.

§ 11

Bauliche und technische Anlagen

Der Benutzer hat die baulichen und sonstigen Einrichtungen der Stände und Räume einschl. der technischen Anlagen in dem Zustand zu erhalten, in dem er sie übernommen hat. Der Benutzer darf die Einrichtungen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Verwaltung abändern. Dies gilt entsprechend für die Errichtung oder Einfügung neuer Einrichtungen. Der Benutzer hat diese auf eigene Kosten in der von der Verwaltung bestimmten Art und Weise auszuführen und zu unterhalten.

Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses ist der Benutzer verpflichtet, die Einbauten auf seine Kosten zu entfernen, falls die Verwaltung nicht die Übernahme gegen Zahlung eines angemessenen Entgelts fordert. Die Verwaltung kann bauliche Veränderungen oder Ausbesserungen an den Räumen, Ständen oder sonstigen Einrichtungen, die sie für notwendig oder zweckmäßig hält, jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung vornehmen lassen. Die Anlagen für die allgemeine Beleuchtung, Lüftung und Heizung dürfen nur durch das Personal der Verwaltung bedient werden.

§ 12

Amtliche Gewichtsfeststellung

Für die amtlichen Gewichtsfeststellungen dürfen nur die von der Verwaltung hierfür aufgestellten Waagen verwendet werden. Das Gewicht wird durch die von der Verwaltung beauftragten vereidigten Wäger festgestellt, deren Anweisungen zu folgen ist.

Über jede Wiegung wird ein Wiegeschein ausgestellt. Das Wiegeergebnis kann nur unmittelbar nach der Gewichtsfeststellung beanstandet werden. Auf Verlangen des Benutzers wird im Beisein einer Aufsichtsperson sofort

eine Nachwiegung vorgenommen.

§ 13

Verkehr

Die Straßen, Wege und Plätze im Schlachthofbereich dürfen nur im Rahmen ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist untersagt, innerhalb der Gebäude und Hallen mit Kraftfahrzeugen zu fahren. Die Höchstgeschwindigkeit für Fahrzeuge aller Art innerhalb des Schlachthofgeländes beträgt 20 km/Std.

Fahrzeuge, die zum Viehtransport verwendet werden, dürfen den Schlachthof erst dann verlassen, wenn sie mit den dazugehörigen Gerätschaften gereinigt und desinfiziert worden sind. Die Fahrzeuge sind an dem hierfür eingerichteten Wagenwaschplatz zu säubern. Vorher sind die auf den Wagen befindlichen Dünger- und Strohreste an der Dungstätte abzuräumen, Fahrzeughalter und deren Beauftragte sind dafür verantwortlich, dass die Reinigung und Desinfektion der Wagen ordnungsgemäß erfolgt.

Die Reinigungs- und Desinfektionsgebühren sind bei dem Pförtner des Schlachthofes im voraus zu entrichten.

Das Parken ist nur an den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Außerhalb dieser Plätze dürfen Fahrzeuge aller Art nur für die Dauer der zügigen Be- und Entladung halten. Die Eingänge zur Verwaltung, zu den Hallen und Stallungen etc. dürfen nicht zugestellt werden.

Alle Eingänge und Einfahrten des Schlachthofes müssen nach Benutzung derselben sofort wieder geschlossen werden. Schlüsselhaber, die gegen diese Bestimmungen verstoßen, müssen damit rechnen, dass ihnen der auf Zeit überlassene Schlüssel wieder entzogen wird.

Im übrigen hat sich jeder Verkehrsteilnehmer innerhalb des Schlachthofgeländes so zu verhalten, dass andere Personen nicht gefährdet, verletzt, behindert, belästigt und Sachen nicht beschädigt werden. Den Anordnungen des aufsichtsführenden Personals ist Folge zu leisten. Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung gelten für die Fahrzeuge auf dem Schlachthof sinngemäß.

§ 14

Anmeldung der Schlachttiere

Das in den Schlachthof gelangende Schlachtvieh ist bei dem Pförtner nach Art und Stückzahl anzumelden und vor der Schlachtung dem Ltd. Tierarzt oder dessen Vertreter am Schlachthof vorzuführen.

§ 15

Einbringung

Das Einbringen von Schlachttieren ist nur während der Betriebszeit des Schlachthofes gestattet, Not- und Krankenschlachtungen ausgenommen. Sonstige Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Ltd. Tierarztes. Die Einlieferer von Schlachtvieh haben die Kennzeichnung desselben vorzunehmen. Die Einlieferer haften für das ordnungsgemäße Anbinden der Tiere sowie für das Schließen der Stall- und Buchtentüren.

§ 16

Behandlung von kranken Schlachttieren

Kranke, krankheitsverdächtige oder notgeschlachtete Tiere sind dem Sanitätsschlachthaus zuzuführen. Die Benutzung regelt sich nach den hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Anordnungen der Veterinäraufsicht.

Der Zutritt ist nur mit Genehmigung des Ltd. Tierarztes oder dessen Vertreter gestattet. Die Benutzer haben die seuchenpolizeilichen Vorschriften zu beachten. Der Verfügungsberechtigte hat dem Beauftragten der Verwaltung zu melden, wenn ein Schlachttier verendet ist. Solche Tiere

werden der zuständigen Landestierkörper-Beseitigungsanstalt überwiesen.

§ 17

Wartung, Fütterung, Streu

Für die Wartung und Fütterung der Tiere hat bei Aufenthalt von mehr als 24 Stunden der Tierbesitzer zu sorgen. Die Einstreuung erfolgt durch das Schlachthofpersonal.

§ 18

Schlachthallen

Die Schlachttiere dürfen erst dann in die Schlachthalle durch die hierfür bestimmten Zugänge verbracht werden, wenn sie unverzüglich geschlachtet werden können. Die Tiere dürfen nur in der für die betr. Tiergattung bestimmten Schlachthalle und nur an den von den Hallenmeistern zugewiesenen Plätzen geschlachtet werden. Ein Anspruch auf einen bestimmten Schlachtplatz und eine bestimmte Reihenfolge beim Schlachten besteht nicht. Der Schlachtplatz darf nicht länger benutzt werden, als zum Ausschachten des Tieres und zur ordnungsgemäßen Reinigung des Schlachtplatzes sowie der Geräte erforderlich ist. Alle Tiere müssen nach der Tötung sofort und ohne Untersuchung und der Abstempelung von den Schlachtplätzen entfernt werden. Die Tiere sind so an die Schlachtplätze zu führen, dass sie nicht mit Fleisch in Berührung kommen oder Geräte und Anlagen beschädigen können. Die Vorschriften der Hygiene-VO des Landes Nordrhein-Westfalen vom 30.10.1959 sowie des Durchführungsgesetzes EWG-Richtlinie Frisches Fleisch - FrFIG - v. 28.6.1965 (BGBI. I, S. 547 ff) in der jeweils gültigen Fassung sind zu befolgen.

§ 19

Schlachtweise

Schlachttiere dürfen nur nach der gesetzlich vorgeschriebenen völligen Betäubung getötet werden (Gesetz über das Schlachten von Tieren v. 21.4.1933 (RGBl. I, S. 203) sowie den dazu ergangenen Rechtsverordnungen. Die Betäubung darf nur von Personen durchgeführt werden, die in der Vornahme von ordnungsmäßiger Betäubung unterwiesen worden sind. Rinder sind vor der Betäubung an den dafür vorgesehenen Vorrichtungen festzubinden.

§ 20

Ausschlachten

Das Abhäuten und Brühen ist erst nach sicher eingetretenem Tode des Tieres zulässig. Bei dem weiteren Ausschachten sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften genau zu beachten.

Schlachtende, die bei oder nach der Schlachtung ein Tier oder Teile desselben krank oder krankheitsverdächtig befinden, sind verpflichtet, hiervon dem Ltd. Tierarzt oder dessen Vertreter sofort Anzeige zu machen. Erst nach der vom Tierarzt vorgenommenen Untersuchung ist das Weiterbearbeiten gestattet. Beim Ausschachten ist äußerste Sauberkeit zu beachten.

Das zum Schlachten benötigte Handwerkszeug sowie die Gerätschaften müssen sauber sein und sind nach jedem Gebrauch zu reinigen. Messer und Geräte, die bei Gebrauch mit kranken Fleischteilen oder Organen in Berührung gekommen sind, sind vor weiterer Benutzung ausreichend zu reinigen und zu desinfizieren.

Die Entleerung und die erste grobe Reinigung der Mägen der Rinder und

Schafe ist an der hierfür bestimmten Stelle vorzunehmen. Der Inhalt der Mägen und Därme darf nicht aus dem Schlachthof mitgenommen werden. Die Eingeweide und die behaarten Teile der geschlachteten Tiere sind ausschließlich in den dafür bestimmten Räumen weiter zu behandeln. Abfälle dürfen nur durch die dazu bestimmten Personen gesammelt werden. Tierische Abfälle dürfen nicht in den Dünger geworfen, sondern müssen in die bereitstehenden Abfallkörbe verbracht werden. Das beim Schlachten anfallende, zur menschlichen Nahrung bestimmte Blut muss in gesundheitlich einwandfreier Weise gewonnen und in sauberen, rostfreien, nicht verzinkten Gefäßen aufgefangen werden. Zur Aufbewahrung und Beförderung des Blutes sind die Gefäße zu schließen. Das Blut darf nicht mit den Händen, sondern nur mit sauberen Stöcken gerührt werden. Blut von kranken Tieren ist getrennt von Blut gesunder Tiere aufzugangen. Aufgefangenes Blut darf von dem Schlachtplatz erst entfernt werden, wenn das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung feststeht. Es ist am Tage der Schlachtung aus den Hallen zu entfernen.

§ 21

Untersuchung und Kennzeichnung der geschlachteten Tiere

Alle ausgeschlachteten Tiere sind ausreichend zu kennzeichnen. Nach der Ausschachtung werden die Tiere und ihre Eingeweide tierärztlich auf ihre Genusstauglichkeit untersucht. Beanstandetes Fleisch wird nach der fleischbeschaulichen Beurteilung entsprechend kategorisiert, während über das als tauglich gekennzeichnete Fleisch frei verfügt werden kann. Bei der Behandlung des Fleisches sind die hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen und behördlichen Vorschriften zu beachten.

§ 22

Kühlanlagen

- (1) Die Kühlhäuser sind zum Abkühlen der Körper frisch geschlachteter Tiere bestimmt, die im hiesigen Schlachthof geschlachtet worden sind. Die Kühlzellen dienen zur Aufbewahrung von
 - a) erkaltetem frischem Fleisch und Organen,
 - b) erkaltetem rohem oder geschmolzenem Fett und Talg,
 - c) zubereitetem Fleisch sowie Fleisch- und Wurstwaren,
 - d) Blut, das zur Verarbeitung von Nahrungsmitteln bestimmt ist, sofern es in dichten Gefäßen aufbewahrt wird und den Boden nicht verunreinigt.
- (2) Andere als die oben aufgeführten Sachen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung eingebracht werden. Übelriechendes oder verdorbenes Fleisch, Mägen, Därme, Felle, Tierkörper im Fell, und Klauen dürfen nicht eingebracht werden.

§ 23

Benutzung der Kühlanlagen

Fleisch und Organe dürfen nur in gründlich gereinigtem Zustand in die Kühlzellen gebracht werden. Waren dürfen in den Abkühlräumen nicht, in den Kaltlagerräumen nur mit vorheriger Zustimmung der Verwaltung bearbeitet werden. Zum Salzen und Pökeln von Fleisch dürfen die Kühlanlagen nicht benutzt werden.

Zur Arbeit nicht benötigte Kleider, Tücker, Strivke und dergleichen sowie Handwerkszeug und Geräte mit Ausnahme von Messern und Knochensägen dürfen nicht eingebracht werden.

Die Gänge dürfen nicht versperrt werden. Das Einfahren von Karren in die

Abkühlräume sowie das Einschließen von schlachthofeigenen Karren in Zellen und Ständen sowie das Abstellen davor ist verboten. In den Kühlanlagen dürfen die Waren nur hängend aufbewahrt oder in Behältern untergebracht werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Verwaltung.

Die in die Kühlhäuser verbrachten Tierkörper oder Teile davon sind spätestens während der ersten Öffnung der Kühlhäuser am zweiten Tage nach der Schlachtung aus den Räumen zu entfernen. Eine längere Benutzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Verwaltung. Die Verwaltung ist berechtigt, die Benutzung der Abkühlräume zu beschränken, wenn dies aus wichtigen Gründen erforderlich ist.

Der Zutritt zu den Kühlhäusern ist nur den Benutzern und deren Beauftragten gestattet. Die Kühlhaus-Öffnungszeiten werden von der Verwaltung festgesetzt und durch Aushang bekannt gegeben.

Die Türen der Kühlhäuser sind unmittelbar nach dem Eintritt und nach dem Verlassen zu schließen.

Auf Verlangen haben die Benutzer dem Aufsichtspersonal jederzeit Zutritt zu ihren Zellen zu gewähren.

§ 24

Salzen und Pökeln von Fleisch

Das Salzen und Pökeln von Fleisch ist nur in den von der Verwaltung hierzu bestimmten Räumlichkeiten gestattet. Die Pökelbehälter müssen von der Verwaltung zugelassen sein, vor dem Einbringen sind sie dem Aufsichtspersonal vorzuzeigen.

§ 25

Haftpflicht und Versicherung

- (1) Das Betreten der Anlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwaltung haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- (2) Mit der Vergabe von Ständen und Zellen oder der Erlaubniserteilung zur Benutzung der Einrichtungen oder der Zahlung der Gebühren übernimmt die Verwaltung keine Haftung für die Sicherheit der von den Benutzern eingebrachten Sachen. Seitens der Verwaltung werden keine Kontrollen darüber angestellt.
- (3) Die Inhaber von Kühlzellen und Ständen haben keinen Anspruch auf Entschädigung, wenn der Verwaltung die Einhaltung der vorgeschriebenen Temperaturen durch Umstände unmöglich gemacht wird, welche nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihres Personals oder anderer Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind.
Eine Haftung wird nur im Rahmen der von der Verwaltung abgeschlossenen Kühlgut-Haftpflichtversicherung übernommen, wobei für die Lagerung von Kühlgütern und für die Vermietung von Kühlräumen die jeweils gültigen, "Allgemeinen Bedingungen für die Versicherung von Kühlgütern", z. Zt. in der ab 1.1.1971 gültigen Fassung, maßgebend sind.
- (4) Für alle Beschädigungen der Anlagen und deren Einrichtungen haftet der Verursacher. Gehört der Verursacher zum Personal eines Standinhabers, so haften Verursacher und Standinhaber als Gesamtschuldner.

§ 26

Gebührenpflicht und Gebührenordnung

Für die Benutzung der Anlagen werden Gebühren nach einer besonderen Satzung erhoben.

Bielefeld, den 18. Oktober 1973

gez. Otting
Obermeister

Veröffentlicht in den Bielefelder Tageszeitungen "Neue Westfälische" und "Westfalen-Blatt" am 23. Oktober 1973.